

Vorbehalten bleiben weitere Bewilligungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit speziellen Nachtarbeitsituationen:

- verlängerte Dauer der Nachtarbeit (Art. 29 ArGV 1)
- Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit (Art. 30 ArGV 1)
- Ausnahmegewilligung nach Artikel 28 ArG
- zusammengesetzter ununterbrochener Betrieb (Art. 39 ArGV 1).

Absatz 3

Für die Erteilung einer vorübergehenden Nachtarbeitsbewilligung muss der Betrieb ein dringendes Bedürfnis nachweisen können (vgl. Kommentar Art. 27 ArGV 1).

Was die Frage der Definition von «vorübergehend», «dauernd» oder «regelmässig wiederkehrend» anbelangt, siehe Artikel 40 ArGV 1 sowie den entsprechenden Kommentar.

Absatz 4

Dieser Absatz enthält eine Ausnahmeregelung zu Absatz 2. Sie besagt, dass Nachtarbeit zwischen 5 Uhr und 6 Uhr sowie zwischen 23 Uhr und 24 Uhr bewilligt wird, sofern ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Diese Abweichung berücksichtigt bestehende Zweischichtsysteme, die häufig Schichtlängen von bis zu 9 Stunden aufweisen. Da der gesamte bewilligungsfreie Tages- und Abendzeitraum nicht 18, sondern nur 17 Stunden umfasst, müsste für eine einzige Randstunde die techni-

sche oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachgewiesen werden. Dies würde in vielen Fällen zu einem aufwendigen Verfahren führen, und der Unentbehrlichkeitsnachweis wäre wohl häufig schwierig. Aus Überlegungen der Verhältnismässigkeit wollte der Gesetzgeber dieses weit verbreitete Schichtsystem nicht unnötig behindern. Für weitere Einzelheiten sei auf den Kommentar zu Artikel 27 Absatz 2 ArGV 1 verwiesen.

Absatz 5

Für die Erteilung vorübergehender Arbeitszeitbewilligungen sind die kantonalen Behörden, für dauernde und regelmässig wiederkehrende Arbeitszeitbewilligungen ist das Bundesamt zuständig. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass dadurch die Vollzugszuständigkeit der Kantone grundsätzlich nicht berührt ist. Die Kantone sind weiterhin für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften in den Betrieben verantwortlich. Zu den Abgrenzungskriterien hinsichtlich der Zuständigkeiten vgl. Artikel 40 ArGV 1.

Absatz 6

Für die Leistung von Nachtarbeit müssen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihr ausdrückliches Einverständnis geben. Dies kann schriftlich im Arbeitsvertrag vereinbart oder dann eingeholt werden, wenn neu Nachtarbeit zu leisten ist. Die Bewilligungsbehörde hat zu überprüfen, ob das Einverständnis vorliegt oder eingeholt worden ist (Art. 41 Bst. e ArGV 1).